

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Katina Schubert und Elif Eralp (LINKE)

vom 24. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Februar 2026)

zum Thema:

Küchen- und Cateringsituation in der geplanten Erstaufnahmeeinrichtung im Bürogebäude an der Hasenheide 23–27

und **Antwort** vom 10. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. März 2026)

Frau Abgeordnete Katina Schubert und Frau Abgeordnete Elif Eralp (LINKE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25344
vom 24. Februar 2026
über Küchen- und Cateringsituation in der geplanten Erstaufnahmeeinrichtung im
Bürogebäude an der Hasenheide 23-27

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten: In der Hasenheide 23–27 soll bis Dezember 2026 eine Erstaufnahmeeinrichtung mit einer Kapazität für rund 800 Personen entstehen. Die Unterkunft ist als Einrichtung mit Vollversorgung geplant. Auf dem Gelände ist eine Großküche vorhanden, die technisch in der Lage ist, bis zu 2.000 Mahlzeiten täglich zuzubereiten. Aktuell ist jedoch nicht geklärt, ob diese Infrastruktur tatsächlich genutzt werden soll oder ob die Versorgung über externe Caterer mit Anlieferung per LKW erfolgen wird.

1. In dem Bürogebäude Hasenheide 23–27 befindet sich eine Großküche mit der Kapazität 2000 Essen zuzubereiten. Wie ist der aktuelle Zustand dieser Küche?

Zu 1.: Die Großküche ist in einem guten baulichen Zustand und voll funktionstüchtig.

2. Sind Baumaßnahmen in dieser Küche geplant, wenn ja, welche?

Zu 2.: Es sind keine Baumaßnahmen im Bereich der Großküche geplant.

3. Wie hoch sind die Kosten für die geplanten Baumaßnahmen in der Küche?

Zu 3.: Es sind keine Kosten angefallen, da keine Baumaßnahmen im Bereich der Großküche geplant sind.

4. Wäre es für einen Betreiber möglich, diese Küche für die Zubereitung von Speisen für die künftigen Bewohner:innen der geplanten Erstaufnahmeeinrichtung in diesem Gebäude zu nutzen?

Zu 4.: Der Betreibende der zukünftigen Aufnahmeeinrichtung ist nicht für die Versorgung der Bewohnenden mit Speisen und Getränken verantwortlich. Diese Aufgabe obliegt dem noch zu beauftragenden Cateringunternehmen.

5. Sollte die Großküche aktuell in ihrem Zustand nicht bewirtschaftbar sein, woran liegt es?

Zu 5.: Die Großküche ist in ihrem aktuellen Zustand bewirtschaftbar. Sie soll als Vollküche genutzt werden. Es ist geplant, dass die Speisen vor Ort durch den zu beauftragenden Cateringbetrieb zubereitet werden.

6. Wie hoch wären in diesem Fall die Kosten für die Instandsetzung?

Zu 6.: Für die Instandsetzung der Großküche sind keine Kosten angefallen.

7. Ist geplant, die Nutzung der Großküche einem Catering-Betreiber anzubieten?

Zu 7.: Das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheit schreibt die Dienstleistung Catering aus. Die Nutzung der Großküche beinhaltet diese Dienstleistung.

8. Ist geplant, die Nutzung der Großküche bei der Vergabe des Catering-Auftrages als Kriterium in die Ausschreibung zu setzen und zur Bedingung für die Versorgung der schutzsuchenden Menschen zu machen?

Zu 8.: In der Ausschreibung der Dienstleistung Catering werden Bietende darauf hingewiesen, dass die vor Ort vorhandene Großküche zur Zubereitung der Speisen zu nutzen ist. Die Nutzung der Großküche ist Bestandteil der Ausschreibung.

9. Wann wird die Ausschreibung erfolgen?

Zu 9.: In der Regel erfolgt die Ausschreibung der Dienstleistung Catering neun Monate vor der geplanten Inbetriebnahme der Unterkunft.

10. 2017 lautete die Antwort des Senats auf die Frage Drucksache 18/11055 der Abgeordneten Canan Bayram (Grüne), in wie vielen Unterkünften Catering geliefert würde und in wie vielen die Küche vor Ort genutzt würde:

„Bei Unterkünften mit Vollversorgung obliegt diese der Betreiberin/ dem Betreiber; es liegen dem Senat daher keine Angaben vor, bei welchen Unterkünften die Vollversorgung durch eine Küche vor Ort oder durch einen Lieferdienst sichergestellt wird.“ Was hat sich an dieser Situation geändert und warum?

Zu 10.: Im Jahr 2017 wurde die Dienstleistung Catering nahezu vollständig der Betriebsleistung der Unterkünfte zugeordnet. Das LAF hat diese Verfahrensweise geändert, um mehr Einfluss auf Qualität und Angebot der Speisen zu erlangen.

Bei Objekten, die für den Betrieb einer Aufnahmeeinrichtung angemietet werden, erfolgt nun regelhaft die Ausschreibung der Leistung Catering an einen vom Betreibenden getrennten Dienstleistenden.

In den Hotels und Hostels, die das LAF für die Unterbringung von Asylbegehrenden und Geflüchteten durch Notbelegung von Zimmern nutzt, erfolgt die Versorgung der Bewohnenden mit Speisen und Getränken über den Betreibenden des Hotels.

Bei Aufnahmeeinrichtungen, für die das LAF eine Vereinbarung über das zu nutzende Objekt mit einer Vereinbarung zur Ausführung von Dienstleistungen verknüpft (sogenannte betreibergeführte Unterkünfte - BGU) kann die Dienstleistung Catering vom Anbietenden der BGU übernommen werden.

11. Warum gibt der Senat keine Selbstversorgerküchen in Auftrag, wenn er doch in o.G. Antwort auf die Frage (Drs. 18/11055) ausdrücklich formuliert hat a) wie bedeutend die Option der Selbstversorgung für die Lebensqualität der Menschen ist und b) dass es für viele Menschen, die bereits einen Aufenthaltsstatus haben, nicht die Möglichkeit gibt, eine entsprechende Wohnung oder andere Unterkunft mit Selbstversorgerküche zu finden und diese deshalb über viele zusätzliche Monate bis Jahre in der Unterkunft verweilen müssen?

Zu 11.: Bei dem zukünftig zu nutzenden Objekt in der Hasenheide 23 – 27 handelt es sich um eine Aufnahmeeinrichtung. In einer Aufnahmeeinrichtung unterliegen die untergebrachten Asylbegehrenden regelhaft der Wohnverpflichtung. Bewohnende, die der Wohnverpflichtung unterliegen, erhalten in ihrer Leistungsgewährung keine Mittel für die Selbstversorgung. Diese werden erst für Asylbegehrende gewährt, die der Wohnverpflichtung nicht mehr unterliegen. Die Wohnverpflichtung kann nach §§ 48 – 50 AsylG beendet werden.

Asylbegehrende, die nicht mehr der Wohnverpflichtung unterliegen, werden wie die sogenannten statusgewandelten Geflüchteten, die das Asylverfahren erfolgreich abgeschlossen haben, regelhaft in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht. In Gemeinschaftsunterkünften können sich die Bewohnende in den vorhandenen Küchen selbst versorgen.

Das Objekt Hasenheide verfügt über Teeküchen auf den Etagen.

12. Inzwischen sind Ausschreibungen für die Catering-Versorgung im direkten Auftrag durch das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) zu finden. Ist es für die Hasenheide 23–27 geplant, die Vollversorgung direkt vom LAF an einen Caterer in Auftrag zu geben?

Wenn nein: Ist geplant, einen Betreiber für die ganze Unterkunft zu finden, der sich inklusive um die Vollversorgung kümmert?

Zu 12.: Es ist geplant, die Dienstleistung Catering separat zur Dienstleistung Betrieb auszuschreiben und zu beauftragen.

13. Handelt es sich bei der geplanten Erstaufnahmeeinrichtung in der Hasenheide um eine Notunterkunft?

Zu 13.: Bei der geplanten Unterkunft im Objekt Hasenheide handelt es sich um eine regelhafte Aufnahmeeinrichtung, die die baulichen Qualitätsstandards einer Unterkunft des LAF erfüllt und nach der für Aufnahmeeinrichtungen geltenden LQB betrieben wird.

14. Wie bewertet der Senat den Unterschied von vor Ort zubereiteter Vollversorgung und gelieferten Speisen?

Zu 14.: Die Qualität von Speisen richtet sich nach der Qualität der Dienstleistung des Cateringbetriebs. Die Unterkünfte des LAF weisen regelhaft keine Großküche auf. Wenn eine Großküche vorhanden ist, ist das LAF bestrebt diese für die Zubereitung der Speisen zu nutzen, wenn der bauliche und qualitative Zustand einer vorhandenen Großküche das zulässt.

15. Ist der Senat offen für das Suchen eines Betreibers der Großküche als Ausbildungsbetrieb?

Zu 15.: Grundsätzlich ist der Senat offen für einen Betrieb einer Großküche in einer Unterkunft als Ausbildungsbetrieb durch ein zu beauftragendes Cateringunternehmen. Hierzu wäre jedoch eine andere als die regelhafte Ausschreibung der Dienstleistung Catering für LAF-Unterkünfte notwendig, die die Ausbildung von Küchenpersonal einschließt. Dem LAF liegt derzeit keine entsprechende Ausschreibung vor.

Für das Objekt Hasenheide ist zeitnah - entsprechend der Beantwortung der Frage 9 - die Ausschreibung der Dienstleistung Catering erforderlich. Das LAF plant daher zunächst eine reguläre Ausschreibung dieser Dienstleistung.

16. Ist der Senat offen für das Öffnen der Kantine zu speziellen Zeiten für die Nachbarschaft?

Zu 16.: Der Bereich Großküche wurde durch das LAF vom Eigentümer zum Zweck des Betriebs einer Unterkunft für Geflüchtete angemietet. Durch die Großküche sollen bis zu 920 unterzubringende Personen zuzüglich der Mitarbeitenden des Betreibenden und des Sicherheitsdienstleistenden mit Speisen versorgt werden, so dass von einer Auslastung der Großküche ausgegangen werden kann.

Im Objekt Hasenheide befindet sich ein ehemaliges Restaurant mit Gästeraum und Nebenräumen. Diese Flächen sollen dem Bezirk für integrative Zwecke über eine Anmietung zur Verfügung gestellt werden. In den Räumlichkeiten des Restaurants kann der Bezirk ein Angebot zur Verfügung stellen, welches auch das gemeinschaftliche Kochen mit Bewohnenden und/oder in begrenztem Rahmen die Abgabe von Speisen an Dritte umfasst.

Der Bezirk müsste einen Träger mit einem solchen Angebot beauftragen.

Berlin, den 10. März 2026

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung